

S A T Z U N G der Schießleistungsgruppe Traunstein e. V.

§1 Name und Sitz des Vereins

- 1. Der Verein führt den Namen: SLG Traunstein e. V.
- 2. Der Sitz ist Traunstein
- 3. Der Verein ist im Vereinsregister einzutragen

§2 Zweck des Vereins

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Schießens mit Handfeuerwaffen nach überörtlichen Regeln als Leibesübung und Körpererertüchtigung durch regionale, Überregionale und internationale Wettkämpfe, und insbesondere verwirklicht durch Sachkundeausbildungen und Trainings-schießen.
- 3. Der Schießsport soll als Leistungs- und Breitensport zum Wohle Aller, die sich für diesen Sport interessieren, betrieben werden.
- 4. Der Verein ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Die Beitrittserklärung muß schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 2. Beim Eintritt muß die Aufnahmegebühr sowie der laufende Jahresbeitrag in voller Höhe entrichtet werden.
- 3. Keine Aufnahme erfolgt insbesondere, wenn es als nachgewiesen angesehen wird, daß der neue Bewerber gegen Sicherheits- oder Schützeninteressen verstoßen hat.
- 4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Ablauf des Kalenderjahres.
- 5. Es besteht die Möglichkeit der "Passiven Mitgliedschaft". Der Jahresbeitrag beträgt hierbei DM 18,--.
- 6. Das passive Mitglied hat bei entsprechendem Versicherungsnachweis (Privathaftpflicht) das Recht unentgeltlich einmal je Quartal an Trainingsveranstaltungen teilzunehmen. Jedoch hat es kein Stimmrecht bei den Mitgliederversammlungen.

§4 Ausschluß

- 1. Ausschluß kann erfolgen, wenn
 - a) auch nach erfolgter Mahnung die Beiträge nicht binnen 1 Monat entrichtet werden.

- b) das Mitglied gegen wesentliche Interessen des Vereins bzw. dessen Mitglieder verstößt.
- Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand nach Beratung mit dem Ausschuß.

§5 Beiträge der Mitglieder

- Der Jahresbeitrag sowie die Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Vereinsmitglieder sind zur pünktlichen Zahlung verpflichtet.
- Familienangehörige der Mitglieder zahlen 40 % der festgesetzten Aufnahmegebühr.
- Wehrpflichtige sind für ein Jahr vom Jahresbeitrag befreit.

§6 Organe des Vereins

- Die Mitgliederversammlung
- Der Ausschuß
- Der Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins und entscheidet mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom SLG-Leiter festgesetzt. Die Abstimmung muß jedoch schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn mindestens drei der erschienenen Mitglieder dies beantragen.
- Die Termine zur Mitgliederversammlung werden mit der Jahresterminliste bekanntgegeben.

§8 Der Ausschuß

- Der Ausschuß besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden sowie 2 Beisitzern. Der Ausschuß wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- Der Ausschuß entscheidet mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§9 Der Vorstand

- Der Vorstand im Sinne der §26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, beide sind je allein vertretungsberechtigt.
- Die Vorsitzenden haben den Titel SLG-Leiter bzw. stellvertretender SLG-Leiter.
- Der Vorstand wird mit einfacher Mehrheit alle 4 Jahre bei der Jahreshauptversammlung gewählt. Der Termin muß mindestens 4 Wochen zuvor am "schwarzen Brett" bekanntgegeben werden.
- Über die Wahl wird vom Schriftführer ein Protokoll erstellt.

5. Kassier, Schriftführer und Zeugwarte werden vom Vorstand eingesetzt.
6. Beim Nachweis, daß der Vorstand für sein Amt unfähig ist, grobe Pflichtverletzungen begeht oder zum Nachteil des Vereins wirkt, kann er von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit seines Amtes enthoben werden.
7. Der Verein wird im übrigen vom SLG-Leiter, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden SLG-Leiter geleitet.

§10 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können bei der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden, sofern mindestens 4 Wochen zuvor eine schriftliche Einladung mit Hinweis auf den Änderungspunkt ergangen ist.

§11 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann von der Mitgliederversammlung mit 3/10-Mehrheit aufgelöst werden; erforderlich sind mindestens 25% der Mitglieder.
2. Der Beschluß zur Auflösung ist nur gültig, wenn mindestens 6 Wochen vor der Versammlung an jedes Mitglied eine schriftliche Einladung mit Hinweis auf die Auflösung ergangen ist.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Bund der Militär- und Polizeischützen e. V. Paderborn, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Judex Walter

Judex Walter

Eschli-Ahne Elisabeth

Eschli-Ahne Elisabeth

Dr. Ahne Fred

Dr. Ahne Fred

Obermayer Franz

Obermayer Franz

Augustin Rudolf

Augustin Rudolf

Augustin Peter

Augustin Peter

Anton Pauli

Anton Pauli